jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1927/4/7 Os238/27, 12Os14/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1927

Norm

StPO §170 Z2

Rechtssatz

"In Untersuchung" im Sinne des § 170 Z 2 StPO befindet sich eine Person nur dann, wenn gemäß §§ 91 ff StPO gegen sie die Voruntersuchung eingeleitet ist. Vorerhebungen genügen nicht.

Entscheidungstexte

- Os 238/27
  Entscheidungstext OGH 07.04.1927 Os 238/27
  Veröff: SSt VII/37
- 12 Os 14/01
  Entscheidungstext OGH 23.05.2002 12 Os 14/01
  Beisatz: In Untersuchung im Sinne des §170 Z 2 StPO befindet sich eine Person nur dann, wenn gemäß §§ 91f StPO gegen sie die Voruntersuchung eingeleitet wurde, während ein bloßer Verdacht oder die Einleitung von Vorerhebungen nicht genügt. Diese Auslegung folgt nicht nur aus dem bloßen Wortlaut, kann doch das schlichte Aufstellen einer belastenden Behauptung, wie hier jene der Erstattung eines Falschgutachtens durch die Sachverständigen, mit der nach dem unmissverständlichen Gesetzestext vorausgesetzten amtlichen Untersuchung eines strafrechtlichen Vorwurfes dem Sinne nach in keiner Weise gleichgestellt werden, sondern auch aus dem Vergleich mit dem Regelungsinhalt der Z1 des §170 StPO. Darnach reicht ein Verdacht nämlich nur insoferne aus, als er sich auf jene strafbare Handlung bezieht, die der Vernehmung zugrunde liegt. Für die oben bezeichnete Deutung sprechen aber auch Gründe der Teleologie, weil die Zulassung einer Verdächtigung als gemäß §§120, 170 StPO nichtigkeitsbegründender Umstand es dem Belieben der Prozessparteien überließe, einen nicht genehmen Sachverständigen in jeder Phase des Verfahrens von der weiteren Beiziehung auszuschließen. Eine derartige Konsequenz ist weder gesetzesgewollt noch vom Anspruch auf ein faires Verfahren umfasst. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0097710

Dokumentnummer

JJR_19270407_OGH0002_0000OS00238_2700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at